

Frühjahrstagung Darmstädter Kreis in Wiesbaden
09. März 2018

Die Berufsunfähigkeitsversicherungen im Bereich der
betrieblichen Altersversorgung sowie der
Privatvorsorge

Ein schwer zu bändigendes Familienmitglied des
Versorgungsausgleichs

Referent: Helmut Borth

Gesetzestext des § 28 VersAusglG

- Ausgleich eines Anrechts der Privatvorsorge wegen Invalidität -

- (1) Ein Anrecht der Privatvorsorge wegen Invalidität ist nur auszugleichen, wenn der Versicherungsfall in der Ehezeit eingetreten ist und die ausgleichsberechtigte Person am Ende der Ehezeit eine laufende Versorgung wegen Invalidität bezieht oder die gesundheitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt.
- (2) Das Anrecht gilt in vollem Umfang als in der Ehezeit erworben.
- (3) Für die Durchführung des Ausgleichs gelten die §§ 20 bis 22 entsprechend.

Gesetzestext des § 172 VVG

- Leistung des Versicherers -

- (1) Bei der Berufsunfähigkeitsversicherung ist der Versicherer verpflichtet, für eine nach Beginn der Versicherung eingetretene Berufsunfähigkeit die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- (2) Berufsunfähig ist, wer seinen >>*zuletzt ausgeübten Beruf*<<, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall ganz oder teilweise voraussichtlich auf Dauer nicht mehr ausüben kann.
- (3) Als weitere Voraussetzung einer Leistungspflicht des Versicherers kann vereinbart werden, dass die versicherte Person auch keine andere Tätigkeit ausübt oder ausüben kann, die zu übernehmen sie auf Grund ihrer Ausbildung und Fähigkeiten in der Lage ist und die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht.

Voraussetzungen des § 28 VersAusglG - Folie I

§ 28 VersAusglG bezieht sich auf

- Privatvorsorge wegen Invalidität
- nur Ausgleich privater Berufsunfähigkeitsversicherungen und BU-Zusatzversicherungen - strittig, ob auch private Unfallversicherungen erfasst werden
- überwiegend wird Begriff der Invalidität auf verminderte Erwerbsfähigkeit begrenzt (BT-Drucks. 16/10144 S. 46). S. a. Erläuterung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG - Begriffe Berufsunfähigkeit - Dienstunfähigkeit
„ mögliche Einschränkung der Arbeits- oder Dienstunfähigkeit vor Erreichen der Altersgrenze“
- BT-Drucks. 16/10144 S. 46 (zu § 2 VersAusglG) - § 28 VersAusglG → Spezialvorschrift für selbstständige private laufende Versicherungen wegen Invalidität

Voraussetzungen des § 28 VersAusglG - Folie II

- Ausgleichspflichtiger -

- Dem Versorgungsausgleich unterliegen nur Anrechte, soweit der Versicherungsfall in der Ehezeit eingetreten ist und der hierfür erforderliche letzte Beitrag auch bezahlt wurde.
- Grund: Versicherungstechnisch wird vor Eintritt des Versicherungsfalls kein Deckungskapital gebildet. Der durch die laufend gezahlten Beiträge **gewährte Versicherungsschutz** besteht nur in der **Garantie**, im Fall des – ungewissen – Versicherungsfalls die vereinbarte Versicherungsleistung zu erbringen.
- Tritt der Versicherungsfall ein (Berufsunfähigkeit), werden die laufenden Beiträge aller Versicherter (des Versicherungsgebers) dazu herangezogen (als Grundsatz), die in dem Beitragszeitraum eingetretenen Versicherungsfälle zu finanzieren.
- Tritt der Versicherungsfall erst nach Ehezeitende aufgrund der danach geleisteten Beiträge ein, liegt entsprechend kein ehezeitbezogener Erwerb vor (BGH FamRZ 2005, 1510; FamRZ 1993, 299).

Voraussetzungen des § 28 VersAusglG - Folie III

- Ausgleichsberechtigter -

- Der Ausgleichsberechtigte muss bei Ehezeitende bereits eine laufende Versorgung wegen Invalidität beziehen (- spiegelbildlich).
- Wird keine laufende Versorgung bezogen, besteht ein Anspruch, wenn die „*gesundheitlichen Voraussetzungen*“ hierfür erfüllt sind. Ein Anspruch kann danach auch dann bestehen, wenn der Berechtigte deshalb **keiner Berufstätigkeit** mehr nachgehen könnte, unabhängig davon, ob er zuvor eine solche ausgeübt hat (s. hierzu auch § 172 Abs. 2, 3 VVG).
- Der Gesetzestext ist damit insoweit offener gehalten, als gegebenenfalls eine vertraglich zugesagte Berufsunfähigkeitsversicherung, soweit diese grundsätzlich an die Ausübung einer Berufstätigkeit gebunden ist. In der Literatur wird der Begriff in Anlehnung an § 43 SGB VI bzw. 56 SGB VII ausgelegt.
- Diese Regelung wird in der Literatur teilweise als Verstoss gegen den **Grundsatz der Teilhabe** an dem in der Ehezeit eingetretenen Versorgungserwerb und eines eigenständigen Erwerbs angesehen (*Ruland* 4 Auf. Rz. 342; *Bergmann* FuR 2014, 149; *Bergner* KomRefVA Rz 216 - Willkür).

Bewertung des auszugleichenden Anrechts

- Deckungskapital wird erst mit Eintritt des Versicherungsfalls gebildet. Es findet keine Kapitalbildung durch Ansparen von laufenden Beiträgen statt.
- Damit greift auch nicht § 46 VersAusglG ein; dieser verweist auf die Bestimmungen des VVG über Rückkaufswerte (§ 169 VVG – Wortlaut Abs. 1: *Wird eine Versicherung, die Versicherungsschutz für ein Risiko bietet, bei dem der **Eintritt der Verpflichtung des Versicherers gewiss** ist, durch Kündigung des Versicherungsnehmers oder durch Rücktritt oder Anfechtung des Versicherers aufgehoben, hat der Versicherer den Rückkaufswert zu zahlen*).

Der Eintritt des Risikos einer Berufsunfähigkeit ist dagegen nicht gewiss. Die §§ 172 – 177 VVG enthalten keine Bestimmungen zur Bildung eines Deckungskapitals, sondern verweisen auf die §§ 150 ff. VVG

Wertausgleich des Anrechts - § 28 Abs. 3 VersAusglG - Folie 1

- Es erfolgt keine Anwartschaftsteilung. Die Durchführung des Ausgleichs folgt den Regelungen den §§ 20 – 22 VersAusglG entsprechend.
- Dennoch ist der Ausgleich von Amts wegen vorzunehmen. Der in Abs. 3 enthaltene Verweis bezieht sich lediglich auf die Rechtsfolgen.
- Dieser Form liegt die Überlegung zugrunde, dass der Ausgleichsberechtigte auch im Fall einer eigenen Invalidität bei einer **internen Teilung des Anrechts** nicht zwingend eine Leistung erlangen würde (BT-Drucks. 16/10144 S. 69). Eine solche wäre ggfs. nur dann gegeben, wenn auch beim Ausgleichsberechtigten die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für die Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit erfüllt wären. Dies wäre bei einem nicht erwerbstätigen Berechtigten nicht der Fall.
- Ferner wird darauf hingewiesen, dass aufwändige Gesundheitsprüfungen erforderlich wären, soweit bestimmte Risiken ausgeschlossen sind.

Wertausgleich des Anrechts - § 28 Abs. 3 VersAusglG - Folie II

- weitere Erwägungen der Gesetzesbegründung gegen interne Teilung -

- Der Gesetzgeber spricht sich ausdrücklich gegen eine interne Teilung aus.
- Er hält dies zwar grundsätzlich für denkbar. Im diesem Fall müsste ein eigenes Anrecht mit einem Versicherungsschutz in Höhe des Ausgleichswerts begründet werden. Der erforderliche Einmalbetrag müsste aus dem vorhandenen Deckungskapital entnommen werden.
- Insoweit geht die Gesetzesbegründung aber davon aus, dass lediglich ein Risikoschutz und keine laufende Versorgung finanziert werden müsse (zum anderen Ansatz eines Ausgleichs nach dem bis zum 31.8.2009 geltenden Recht s. unten).
- Zudem wäre eine Versorgungslücke geschlossen, die im Fall der schuldrechtlichen Ausgleichsrente zB dann entstehen könnte, wenn ein hoher Altersunterschied des Ausgleichsberechtigten bestehen würde.
- Gleichwohl spricht sich die Gesetzesbegründung **gegen diese Lösung** aus. Sie weist auf das Problem des Ausfalls einer Leistung hin, soweit diese an eine Berufsunfähigkeit geknüpft wird und eine solche nicht ausgeübt wurde. Ferner kann im Fall eines Ausschlusses einer Leistung bei gesundheitlichen Risiken eine Invaliditätsabsicherung nicht erfolgen.

Berufsunfähigkeitsversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung

Folie I

- Auch im Bereich der betrieblichen Altersversorgung können Berufsunfähigkeitsversicherungen bzw. Berufsunfähigkeits – Zusatzversicherungen (BUZ) im Rahmen einer Direktversicherung gewährt werden.
- In der Rechtsprechung treten diese selten auf. In der Entscheidung des BGH vom 21.6.2017 (XII ZB 465/14 - FamRZ 2017, 1748) hatte der Arbeitgeber - neben einem Anrecht auf Zahlung einer Rentenleistung bei einer Pensionskasse bei einer Lebensversicherungs AG ein Anrecht aus einer fondsgebundenen Rentenversicherung mit eingeschlossener BUZ gewährt . Dieser lagen die folgenden Daten zugrunde
 - Ehezeitbeginn: 1.1.2002
 - Unfall 2002
 - Ehezeitende 31.7.2007

Berufsunfähigkeitsversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung Folie II

	Ehezeitbeginn	Ehezeitende
Deckungskapital Hauptversicherung:	2.647, 64 €	14.032, 62 €
Deckungsrückstellung BUZ:	874, 34 €	66.935, 25 €
Schlussgewinnanteile BUZ:	295, 20 €	529, 80 €
Summe:	3.817, 18 €	81.497. 67 €
Vorschlag Versorgungsträger (Teilungskosten 250 €): Ausgleichswert =	38.715, 20 €	

Berufsunfähigkeitsversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung Folie III - Direktversicherung mit BUZ

- Wird einem Arbeitnehmer neben der Zusage auf eine Altersrente eine BUZ (als Risiko-
versicherung) sowie eine weitere Risikoversicherung zugesagt, mit der die **Freistellung von
der laufenden Beitragspflicht** zur Bildung des Deckungskapitals der Altersversorgung
bezweckt wird, liegen mehrere Vertragsteile vor, die im Versorgungsausgleich wegen ihrer
unterschiedlichen Zwecksetzung getrennt bewertet werden müssen. Danach sind drei zu
trennende Kapitalwerte darzustellen:
 - (1) derjenige Teil, der zur Gewährung der Altersversorgung gebildet wurde;
 - (2) der weitere Teil des Kapitals, der mit Eintritt der Berufsunfähigkeit (im Sinne einer
Risikoversicherung) zur Finanzierung dieser Rente gebildet wird;
 - (3) schließlich der Teil, der mit Eintritt des Versorgungsfalls zu bilden ist, um die
Beitragsbefreiung für die künftige Altersrente während der Dauer der
Berufsunfähigkeit bis zum Versorgungseintritt zu sichern.

Berufsunfähigkeitsversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung

Folie IV - Direktversicherung mit BUZ

Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich

- das Deckungskapital der Zusage auf die Altersrente ist Grundlage der Bewertung nach § 45 VersAusglG ; aus diesem ist der Ausgleichswert i.S.d. § 5 Abs. 1 VersAusglG zu bilden
- Wird mit Eintritt der Berufsunfähigkeit während der Ehezeit ein entsprechendes Deckungskapital gebildet, mit dem die Berufsunfähigkeitsrente bis zum Bezug der Altersrente geleistet wird, greifen gegebenenfalls die Rechtssätze des BGH zur Entscheidung vom 21. 6.2017 ein (gegebenenfalls kein Ausgleich nach § 27 VersAusglG).
- Der Kapitalbetrag aus der Risikoversicherung zur Beitragsbefreiung während der Dauer der Berufsunfähigkeit ist nach seinem Verwendungszweck **kein dem Versorgungsausgleich** unterliegendes Anrecht, da es lediglich dazu dient, die Beitragsbefreiung sicherzustellen - OLG Koblenz FamRZ 2001, 995, 997 unter Bezug auf MüKo/*Glockner* zu § 1587a BGB aF Rz. 436. Zur unselbständigen BUZ iRd. § 11 Abs. 1 Nr. 3 VersAusglG s. a. BGH FamRZ 2014, 1534 Tz. 13 unter Hinweis auf BGH FamRZ 1994, 559 – dort Zuordnung zum Ausgleichswert

Berufsunfähigkeitsversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung Auswertung der BGH – Entscheidung vom 21.6.2017 - Folie V

- Keine unmittelbare oder entsprechende Anwendung des § 28 VersAusglG (Rz. 13 ff.)
- Im Hinblick auf die strukturelle Vergleichbarkeit beider Versorgungsbereiche (Rz. 29 f.) gelangt der BGH zum Ergebnis, dass der in § 28 VersAusglG enthaltene Rechtsgedanke über dessen Regelungsbereich hinaus generell gilt.
Die Einbeziehung einer solchen laufenden Invaliditätsrente erscheint grds. unbillig, wenn dem Ausgleichsberechtigten bei eigener fortbestehender Erwerbsfähigkeit der Ausgleichswert für seine Altersversorgung zur Verfügung steht, während der Ausgleichspflichtige mit dem verbleibenden Anrecht seinen Lebensbedarf bis zur Altersgrenze abdecken muss
- Bedeutsam ist insoweit, dass der BGH - trotz der nach § 27 VersAusglG **gebotenen Gesamtabwägung** - dem Regelungszweck des § 28 VersAusglG innerhalb des § 27 VersAusglG ein besonderes Gewicht beimisst.
- Entsprechend hat der BGH die vom KG angestellte **Bedürftigkeitsprüfung** nicht als maßgebliches Kriterium angesehen.

Auswertung der BGH – Entscheidung vom 21.6.2017 - Folie VI Maßgebliche Argumentationslinie

- Ansatz des BGH ist seine Rechtsprechung zum Ausgleich einer Beamtenversorgung, wenn der Beamte wegen Dienstunfähigkeit eine vorzeitige Versorgung bezieht, die durch die sog. Zurechnungszeit erhöht wird und der Ausgleichsberechtigte im Verhältnis zum Ausgleichspflichtigen eine unverhältnismäßig hohe Versorgung erlangen würde (FamRZ 2015, 1004; FamRZ 2015, 1001). Diese Rechtsprechung bezieht er auch auf eine Betriebsrente.
- Bedeutsam ist insoweit der Hinweis auf die Rechtslage vor dem 1.9.2009. Danach wurde – unabhängig davon, ob eine Risikoversicherung im Bereich der betrieblichen Altersversorgung oder der privaten Rentenversicherung vorlag – über § 3 b I Nr. 1, 2 VAHRG in den Wertausgleich einbezogen und **in ein Anrecht der Altersversorgung >>umgewandelt<<** (Wortlaut des BGH: **bedarfsabhängiges Versorgungsanrecht für das Alter**, Rz. 27).

Auswertung der BGH – Entscheidung vom 21.6.2017 - Folie VII
- Geltungsumfang des Grundsatzes der gleichmäßigen Teilhabe -

- Aus der Struktur des § 28 VersAusglG leitet der BGH insoweit zutreffend ab, dass das Prinzip der Teilhabe an einem Anrecht unabhängig von seinem Versorgungszweck jedenfalls im Bereich der Privatvorsorge im Rahmen der Reform des Versorgungsausgleichs nicht übernommen wurde, sondern das Gesetz wegen den Auswirkungen der Kürzungen lediglich dann einen Ausgleich vornimmt, wenn beim Ausgleichsberechtigten **spiegelbildlich die eigene Invalidität** vorliegt.
- Diesen Gesichtspunkt leitet der BGH in der Entscheidung vom 21.6.2017 über die Härteklausele des § 27 VersAusglG auf den Bereich der betrieblichen Altersversorgung über. Im Ergebnis entspricht dies - bei der der Entscheidung zugrunde liegenden Sachlage - einer entsprechenden Anwendung des § 28 VersAusglG.
- Fraglich ist, ob sich aus den Vorschriften des reformierten Versorgungsausgleichs eine **generelle Beschränkung** des Wertausgleichs auf den **jeweiligen Versorgungszweck** eines Anrechts ableiten lässt. Hierfür spricht der >>*Begriff der gleichwertigen Teilhabe*<< (§ 11 Abs. 1 S. 1 VersAusglG), wonach der Ausgleichsberechtigte nur Anspruch auf die Versorgungsleistung mit identischem Risikoschutz hat (s. a. § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 VersAusglG).

Auswertung der BGH – Entscheidung vom 21.6.2017 - Folie VIII - Geltungsumfang des Grundsatzes der gleichmäßigen Teilhabe -

- Auch bestimmt § 11 Abs. 2 S. 1 VersAusglG, dass für das Anrecht der ausgleichsberechtigten Person die Regelungen über das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person entsprechend gelten.
Insoweit können die Regelungen des § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, Abs. 2 VersAusglG in Bezug auf die ausgleichsberechtigte Person - im Verhältnis zum alten Recht – auch eine einschränkende Wirkung haben. Dies gilt auch in Bezug auf die in einer Teilungsordnung erfolgten besonderen Regelungen für den Versorgungsausgleich, mit denen der Versorgungsträger **Einfluss auf den Leistungsinhalt** nehmen kann, soweit diese nicht gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, vor allem gegen das Prinzip der gleichmäßigen Teilhabe (BGH FamRZ 2015, 1869 Rz. 26; FamRZ 2015, 911 Rz. 11).
- Der Grundsatz der gleichmäßigen Teilhabe bezieht sich nicht nur auf die hälftige Zuordnung des Ausgleichswerts, sondern auch auf das **Leistungsspektrum** sowie die **Voraussetzungen des Versorgungsbezugs** (Alter – insoweit auch Eintrittsalter, Invalidität, Hinterbliebenenversorgung). Nach § 15 Abs. 1 VersAusglG besteht dagegen Gestaltungsmöglichkeiten.

Reichweite der BGH – Entscheidung vom 21.6.2017 - Folie I

- Fehlen die in § 28 Abs. 1 VersAusglG definierten Voraussetzungen, sind nach BGH die Voraussetzungen der Härteklausel nach § 27 VersAusglG zu prüfen. Insoweit ist eine Bedürftigkeitsprüfung keine zwingende Voraussetzung für deren Anwendung.
- Jedenfalls ist ein Ausschluss des Wertausgleichs dann vorzunehmen, wenn der Ausgleichspflichtige Ehegatten- oder Kindesunterhalt schuldet, der aus der betroffenen Versorgung zu erbringen ist.
- **Erfüllt der Ausgleichsberechtigte** die Voraussetzungen einer Invaliditätsversorgung, stellt sich die Frage, ob für die **Durchführung des Wertausgleichs die Ausgleichsform** des § 28 Abs. 3 i.V.m. § 20, 22 VersAusglG eingreift oder die allgemeinen Grundsätze zum Wertausgleich einer betrieblichen Altersversorgung gelten (so wohl BGH Rz. 32). Grundsätzlich kommt auch bei dieser Sachlage eine Prüfung des § 27 VersAusglG in Betracht (bei beschränkter Dauer bis zur Altersgrenze des Ausgleichsberechtigten).

Reichweite der BGH – Entscheidung vom 21.6.2017 - Folie II
- Handlungsbedarf des Gesetzgebers -

- Da § 17 VersAusglG bei einer vorliegenden Direktversicherung nicht eingreift, erfolgt eine interne Teilung gem. § 10 Abs. 1 VersAusglG (bei einer externen Teilung wäre grundsätzlich eine andere Versorgungsform wählbar).
Hierzu stellt sich die (bereits oben diskutierte) Frage, welches Risiko zu sichern ist. In Bezug auf eine private Rentenversicherung verweist die Gesetzesbegründung auf den reinen Risikoschutz der Invaliditätsversorgung (BT-Drucks. 16/10144 S. 69, 70).
- Danach wird kein Anrecht für den Fall des Alters begründet. Gleichwohl erfolgt dann eine (dingliche) Teilung des Anrechts.
- Im Hinblick auf die strukturelle Vergleichbarkeit einer Berufsunfähigkeitsversicherung der betrieblichen Altersversorgung mit dem Regelungsbereich des § 28 VersAusglG liegt es nahe, insoweit eine entsprechende **gesetzliche Regelung** zu treffen. Insoweit sollte auch klargestellt werden, dass die **Bewertungsvorschrift** des § 45 VersAusglG nicht eingreift.